

Verordnung betreffend den Betrieb von Alters- und Pflegeheimen (Alters- und Pflegeheimverordnung)

Vom 11. Dezember 1990

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf §§ 1 und 2 des Wirtschaftsgesetzes vom 7. Januar 1988¹⁾ sowie auf §§ 2 und 2a des Gesetzes betreffend Ausübung der Berufe der Medizinalpersonen und der Komplementärmedizin vom 26. Mai 1879²⁾, beschliesst:

Begriff

§ 1. Als Heime im Sinne dieser Verordnung gelten private Einrichtungen, die der dauernden Unterbringung und Betreuung oder Pflege von mindestens sechs betagten Personen dienen.

Bewilligung

§ 2. Die Eröffnung und Führung eines Heimes ist bewilligungspflichtig.

² Einer Bewilligung gleichgestellt ist ein Betriebssubventionsvertrag zwischen dem Kanton und dem Heimträger.

³ Die Bewilligung wird vom Gesundheitsdepartement³⁾ erteilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Vorliegen eines Heimleitbildes;
 - b) Gewährleistung einer fachgerechten Leitung, Verwaltung, Betreuung und Pflege durch geeignetes Personal;
 - c) bauliche Eignung der Liegenschaft;
 - d) für die Bewohnerinnen und Bewohner transparente Taxgestaltung;
 - e) Gewährleistung des in § 4 festgehaltenen Persönlichkeitsschutzes.
- ⁴ Das Sanitätsdepartement erlässt zu Abs. 3 lit. b und c Richtlinien, die vom Regierungsrat zu genehmigen sind.
- ⁵ Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft oder mit Auflagen verbunden werden. Sie wird entzogen, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Aufsicht

§ 3. Die Aufsicht obliegt dem Gesundheitsdepartement.⁴⁾

² Die Triagekommission des Gesundheitsdepartements⁴⁾ kann insbesondere die Sicherstellung der fachgerechten Betreuung und Pflege überprüfen.

¹⁾ Dieses Gesetz ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Gastgewerbegesetz vom 15. 9. 2004 (SG 563.100).

²⁾ SG 310.100.

³⁾ Umbenennung «Sanitätsdepartement des Kantons Basel-Stadt» in «Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt» durch RRB vom 21. 6. 2005 (wirksam seit 1. 7. 2005).

⁴⁾ § 3 Abs. 1 und 2: Siehe Fussnote 3.

Schutz der Persönlichkeit

§ 4. Die Heimbewohner und Heimbewohnerinnen haben Anspruch auf Rücksichtnahme und Schutz ihrer Persönlichkeit. Namentlich sollen auch ihre Gewohnheiten sowie ihr Lebensrhythmus soweit als möglich respektiert werden.

Übergangsbestimmung

§ 5. Innert sechs Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung haben alle bisher betriebenen Heime ohne Subventionsvertrag um Erteilung einer Bewilligung nachzusuchen.

Inkrafttreten

§ 6. Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird sofort wirksam.⁵⁾

⁵⁾ Wirksam seit 16. 12. 1990.